



19. April 2021

Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

Ministerium für Soziales und Integration
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

Datum 14.04.2021

Aktenzeichen 51-1443.1/13

(Bitte bei Antwort angeben)

Herrn Jochen Klima
Fahrlehrerverband Baden-Württemberg e.V.
Zuffenhauser Str. 3
70825 Korntal-Münchingen

Priorisierung der Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer bei der COVID-19-Impfung

Sehr geehrter Herr Klima,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 23. Februar an Herrn Minister Lucha, in dem Sie die priorisierte Impfung der Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer in Baden-Württemberg thematisieren. Ihre Anfrage wurde zur Bearbeitung an die fachlich zuständige Stelle weitergeleitet.

Bitte entschuldigen Sie zunächst die verzögerte Rückmeldung. Aufgrund der Vielzahl an momentan eingehenden Anfragen war uns leider eine frühere Antwort nicht möglich.

Da die verfügbaren Impfstoffressourcen nach wie vor begrenzt sind, muss bei der COVID-19-Impfstoffvergabe weiterhin eine Priorisierung erfolgen. Diese Priorisierung ist durch die CoronaimpfV des Bundes geregelt, die auf Grundlage der wissenschaftlichen Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) erstellt wurde und nach der sich das Land grundsätzlich richtet.

Priorisiert geimpft werden sollen nach der CoronaimpfV auch Personen, die in „Schulen“ tätig sind. Die Verordnungsbegründung führt hierzu aus, dass dieses Personal eine zentrale Rolle als Garant des Rechts der Kinder und Jugendlichen auf Bildung, Teilhabe, Förderung und Betreuung spiele. Vom Ministerium für Soziales und Integration werden daher zu den „Schulen“ bislang die Schulen im Sinne des Schulgesetzes

Eise-Josenhans-Str. 6 · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 123-0 · Telefax 0711 123-3999 · poststelle@sm.bwl.de

☺ Stadtmitte · 📍 Charlottenplatz · 🏠 Dorotheenstraße · www.sozialministerium-bw.de · www.service-bw.de

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten unter www.sozialministerium-bw.de/datenschutz

Auf Wunsch werden Ihnen diese auch in Papierform zugesandt.



gezählt. In Baden-Württemberg sind daher zum jetzigen Zeitpunkt nur Personen impfberechtigt, die als Schullehrkräfte/Mitarbeitende regelmäßig mit unmittelbarem Kontakt zu Schülerinnen und Schülern an einer der folgenden Schulformen tätig sind: Grund-, Werkreal-, Gemeinschafts-, Haupt- und Realschulen, Gymnasien, SBBZ sowie berufliche Schulen. Für Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer besteht daher zum jetzigen Zeitpunkt noch keine generelle Impfberechtigung.

Personen, bei denen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 der CoronaimpfV aufgrund einer Vorerkrankung ein hohes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht, haben dennoch bereits jetzt unabhängig von ihrer beruflichen Tätigkeit die Möglichkeit sich durch eine Impfung schützen zu lassen. Diese Möglichkeit besteht auch für alle entsprechend vorerkrankten Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer.

Leider kann aufgrund begrenzter Impfstoffmengen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht allen als Lehrkräften tätigen Personen ein Impfangebot unterbreitet werden. Wir hoffen jedoch, dass die Verfügbarkeit der COVID-19-Impfstoffe zeitnah steigt, so dass baldmöglichst auch weitere Personengruppen die Möglichkeit haben eine Impfung zu erhalten. Bis dahin müssen aber auch wir weiterhin um Verständnis und Geduld bitten, da nach wie vor die älteren und schwer vorerkrankten Menschen besonders berücksichtigt und prioritär mit einer Impfung geschützt werden müssen.

Abschließend wünschen wir Ihnen und Ihren Mitgliedern alles Gute, vor allem Gesundheit in diesen schwierigen Zeiten.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Dr. Schindler